

Magdeburg, den 02.09.2014
pa-ck

Sitzung des HFA Nr. 46
Datum: 17.09.2014
Ort: Magdeburg, SGSA, Sternstraße 3
Bearbeiter: Andrea Pankrath
TOP 8 **Ausweis interner Verrechnungen in der Statistik**

Anlagen:

Bisherige Beratung:

Begründung:

Es wurde vor einiger Zeit aus dem Mitgliederkreis des Haushalts- und Finanzausschusses die Anfrage an uns herangetragen, inwieweit interne Verrechnungen statistisch erfasst werden bzw. werden sollten. Hintergrund der Anfrage ist die unterschiedliche Zuordnung bestimmter (Service-)Leistungen in den kommunalen Haushalt. Diese könne in Abhängigkeit von der Ausgestaltung des Haushaltes (organisations- oder produktbezogen) an zentraler Stelle oder aber direkt bei den Produkten erfolgen. Dies führt zu statistischen Verzerrungen und fehlender Vergleichbarkeit der gemeldeten Daten, soweit bei einer Verbuchung an zentraler Stelle vor einer Meldung an die Statistik keine Zuordnung zu den entsprechenden Produkten im Wege interner Verrechnung vorgenommen wird. Es wurde die Frage an uns herangetragen, inwieweit die Kommunen vor Meldung ihrer Daten an das Statistische Landesamt eine Bereinigung durch interne Verrechnungen vornehmen würden.

Da der Landesgeschäftsstelle Erfahrungswerte hierzu nicht vorlagen, wurde eine Abfrage initiiert. Ergebnis dieser Abfrage war, dass es unterschiedliche Ansätze für interne Leistungsverrechnungen gibt, die sich aber ausschließlich auf der Ebene des Ergebnishaushaltes abspielen. Darüber hinaus werden von keiner der Kommunen, die die Abfrage beantwortet haben, interne Verrechnungen für Zwecke der statistischen Aufbereitung der Finanzrechnung produktscharf nachvollzogen. Wir gehen daher davon aus, dass die den internen Verrechnungen zu Grunde liegenden Auszahlungen bei den Produkten statistisch nicht nachgewiesen werden, sondern an anderer Stelle in die Statistik einfließen. Da die internen Verrechnungen in Abhängigkeit von der jeweiligen Organisation sehr unterschiedlich sein dürften, besteht also definitiv das Problem der Vergleichbarkeitsstörungen der statistischen Daten.

Für den kommunalen Finanzausgleich dürfte das unproblematisch sein, da die Auszahlungen auch wenn sie an zentraler Stelle nachgewiesen werden im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit anfallen und somit in die Bedarfsermittlung einfließen. Lediglich im Bereich der besonderen Ergänzungszuweisungen könnten hier Probleme auftreten. Inwieweit hier die Zuordnung an zentraler Stelle erfasster Auszahlungen im Wege interner Verrechnung erforderlich ist, wäre zu überprüfen. Dies betrifft jedoch ausschließlich die kreisfreien Städte.

Problematischer werden diese statistischen Unschärfen, wenn das Land oder andere Organisationen auf die statistischen Daten für Benchmarkansätze zurückgreifen. Exemplarisch sei an die Übersichten zu den Zuschussbedarfen in bestimmten Produktbereichen bzw. Produktgruppen im Rahmen des Haushaltskennzahlensystems des Ministeriums für Inneres und Sport erinnert.

Die optimale Lösung wäre eine an Aufwendungen und Erträgen orientierte Statistik, gerade weil das neue Haushaltsrecht auch ermöglichen sollte, den tatsächlichen Ressourcenverbrauch produktscharf darzustellen. Die Entwicklung einer solchen Statistik sollte unsere Kernforderung bleiben. Außerdem müssten für einen Benchmarkansatz aber auch (Bilanz-)Kennzahlen, wie der z.B. Anlageabnutzungsgrad, Reinvestitionsquote und Ähnliches näher betrachtet und in die Bewertung einbezogen werden, weil auch solche Dinge Einfluss auf die Höhe der Aufwendungen haben können.

Es ist nicht abschätzbar, mit welchem Aufwand eine „Aufbereitung“ der Finanzrechnung für statistische Zwecke bewerkstelligt werden könnte. Wir gehen davon aus, dass der Aufwand in Abhängigkeit von der Organisation des Haushaltes von Kommune zu Kommune sehr unterschiedlich und teilweise erheblich ist. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass einige Programme interne Verrechnungen in der Finanzrechnung nicht abbilden können und die Bereinigung daher manuell erfolgen müsste, dürfte der Aufwand vielerorts erheblich sein. In die Erwägungen zum weiteren Handlungsbedarf ist zudem einzubeziehen, dass wir in der Diskussion zur Einführung einer Vollkostenrechnung für die kommunalen Verwaltungen stets die Position vertreten haben, dass die Entscheidung über den Umfang der Kostenrechnung den Verwaltungen obliegen sollte. Hintergrund war die Überlegung, dass eine Kostenrechnung nur dort Sinn macht, wo sie zu Steuerungszwecken erforderlich ist. Hinsichtlich der Ausgestaltung sollte es den Kommunen zudem frei stehen, nur die steuerungsrelevanten Positionen in die Kostenrechnung einzubeziehen. Aus diesem Grund werden sich Art und Umfang der Kostenrechnung in den Städten und Gemeinden auch sehr unterschiedlich entwickeln, so dass auch die im jeweiligen Produkt nachgewiesenen Aufwendungen und Erträge nur bedingt vergleichbar sind. Das sollte aber zu Gunsten des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses in Kauf genommen werden. Die Forderung eines produktscharfen statistischen Ausweises interner Verrechnungen in der Finanzrechnung lässt sich mit der bisher vertretenen Position zur Einführung einer Vollkostenrechnung nicht in Einklang bringen. Möglicher Weise wäre daher ein Agieren im Einzelfall zu bevorzugen.

Wichtig ist daher aus Sicht der Landesgeschäftsstelle, sich ein möglichst umfassendes Bild darüber zu verschaffen, wo diese Unschärfen gegenwärtig zu Problemen führen oder führen könnten. Dies sehen wir momentan vor allem im erwähnten Haushaltskennzahlensystem.

Der Haushalts- und Finanzausschuss wird um Erörterung der weiteren Vorgehensweise gebeten.